



Betriebsausschuss am 30.11.2023		öffentlich		
Nr. 4 der TO		Vorlagen-Nr.: FB 3/779/2023		
Dez. I	FB 3: Stadtentwicklung	Datum: 07.11.2023		
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Betriebsausschuss	30.11.2023		Entscheidung	

Beratungsgegenstand:

Entlastung der Betriebsleitung für das Geschäftsjahr 2022

I. Beschlussvorschlag:

Der Betriebsleitung wird Entlastung erteilt.

II. Rechtsgrundlage:

§ 5 Abs. 5 Satz 2 Eigenbetriebsverordnung NRW

III. Sachverhalt:

Gemäß § 5 Abs. 5 Satz 2 Eigenbetriebsverordnung NRW entscheidet der Betriebsausschuss über die Entlastung der Betriebsleitung. Mit der Entlastung bringt der Betriebsausschuss sein Einverständnis mit dem wirtschaftlichen und finanziellen Gebaren der Betriebsleitung für das vergangene Geschäftsjahr 2022 zum Ausdruck. Denn im gemeindlichen Haushaltsrecht wird unter Entlastung verstanden, dass der Rat mit der Abwicklung der Haushaltswirtschaft des vergangenen Jahres einverstanden ist, etwaige Mängel als geheilt ansieht und auf Haftungs- und Ersatzansprüche verzichtet. Der Betriebsausschuss wird über die Entlastung erst entscheiden können, wenn er zuvor das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses gemäß § 26 EigVO NRW beraten und der Rat das Jahresergebnis festgestellt hat. Die Beratung des Ergebnisses der Jahresabschlussprüfung für das Geschäftsjahr 2022 hat am 14.06.2023 stattgefunden. Die anschließende Feststellung durch den Stadtrat erfolgte am 15.06.2023.

V. Anlagen: